

# Barrierefreiheit – im Internet – im Wandel der Zeiten

## Ein Abriss der Entwicklungen seit der Jahrtausendwende

Jutta Croll<sup>1</sup> [\[0009-0001-6081-4132\]](https://orcid.org/0009-0001-6081-4132)

<sup>1</sup> Vorstandsvorsitzende der Stiftung Digitale Chancen, Deutschland

**Zusammenfassung.** Im zurückliegenden Vierteljahrhundert haben technische Entwicklungen und in der Folge gesellschaftliche Prozesse sowie veränderte rechtliche Grundlagen maßgeblich dazu beigetragen, dass der Blick auf die Gleichstellung behinderter Menschen ein anderer geworden ist. Der Beitrag befasst sich mit der Rolle, die das Internet und digitale Medien dabei spielen, zeigt insbesondere die Wechselwirkungen zwischen den genannten Bereichen auf und beschreibt die Entstehung einer neuen Denkweise, die sich auch in der verwendeten Terminologie manifestiert.

### Accessibility – On the Internet – Through the Ages An Outline of Developments since the Millennium

**Abstract.** Over the past quarter of a century, technological developments and, as a result, social processes and changes in the legal framework have made a significant contribution to changing the way we look at equality for people with disabilities. This article looks at the role played by the internet and digital media in this process, highlights in particular the interactions between the aforementioned areas and describes the emergence of a new way of thinking, which also manifests itself in the terminology used.

## 1 Am Anfang war das Wort

Im deutschsprachigen Raum hat das Wort barrierefrei noch keine allzu lange Geschichte. Es etabliert sich erst seit Anfang der 2000er Jahre zunächst im Sprachgebrauch von DIN-Normen und gesetzlichen Regelungen und beginnt seitdem allmählich auch in den allgemeinen Sprachgebrauch überzugehen. Die Komposita – das Adjektiv barriere-frei und das Substantiv Barriere-Freiheit – sind im Vergleich mit den bis dahin gebräuchlichen Worten 'behindertengerecht' und 'behindertenfreundlich' erkennbar positiver besetzt. Damit deutet sich – ganz im Sinne der Sprachtheorie Wilhelm von Humboldts, der Sprache als Grundlage des Denkens versteht – hier eine neue Entwicklung an. Diese verspricht, dass mit dem Begriff Barrierefreiheit auch ein Wandel in der Wahrnehmung und dem Umgang mit der Aufgabe, Grundlagen für ein gleichberechtigtes Leben behinderter Menschen zu schaffen, einhergehen könnte. Im Folgenden soll insbesondere in Bezug auf die 'Barrierefreiheit im Internet' beleuchtet werden, ob und inwieweit dieses Versprechen bereits eingelöst wurde oder in Zukunft werden kann.

## 2 Entwicklung einer neuen Denkweise

Technische Entwicklungen im Bereich der Digitalisierung haben gesellschaftliche Prozesse vorangetrieben und veränderte rechtliche Grundlagen nach sich gezogen. Dabei sind insbesondere die Wechselwirkungen zwischen den genannten Bereichen interessant, die die Entwicklung einer neuen Denkweise beeinflusst haben.

### 2.1 Rechtliche Grundlagen

Mit dem Entwurf eines Gesetzes zur Gleichstellung behinderter Menschen und zur Änderung anderer Gesetze vom 12.11.2001 (Dt. Bundestag, Drucksache 14/7420) hat der Begriff 'barrierefrei' erstmals in einem Gesetzesvorhaben Verwendung gefunden. Die am 27.04.2002 vom Bundestag mit Zustimmung des Bundesrats verabschiedete Fassung des Behindertengleichstellungsgesetzes (BGG) ist am 01.05.2002 in Kraft getreten. Sie enthält in § 4 die folgende Definition der Barrierefreiheit:

„**Barrierefrei** sind bauliche und sonstige Anlagen, Verkehrsmittel, technische Gebrauchsgegenstände, **Systeme der Informationsverarbeitung, akustische und visuelle Informationsquellen und Kommunikationseinrichtungen** sowie andere gestaltete Lebensbereiche, wenn sie für Menschen mit Behinderungen **in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe** auffindbar, zugänglich und nutzbar sind. Hierbei ist die Nutzung behinderungsbedingt notwendiger Hilfsmittel zulässig.“  
(Hervorhebung d. Verf.)

Neben der Verwendung des Begriffs barrierefrei ist die ausdrückliche Erwähnung der barrierefreien Gestaltung von Systemen der Informationsverarbeitung, akustischen und visuellen Informationsquellen und Kommunikationseinrichtungen ein Novum der deutschen Gesetzgebung. In Abschnitt 2a, Art. 12 bis 12c werden die Anforderungen näher geregelt; Art. 12d ermächtigt das zuständige Ministerium für Arbeit und Soziales eine Rechtsverordnung zu erlassen, die die Anforderungen konkretisiert. In der

Folge wurde die Verordnung zur Schaffung barrierefreier Informationstechnik (BITV) erarbeitet, die entsprechende Gestaltungsvorgaben umfasst. Eine aktualisierte Version BITV 2.0 trat im Jahr 2011 in Kraft, die durch Erweiterung der Vorgaben insbesondere auch die Bedarfe gehörloser Menschen berücksichtigt. Aufgrund der Richtlinie (EU) 2016/2102 über den barrierefreien Zugang zu den Websites und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen, die bis September 2018 umzusetzen war, wurden in Deutschland das Behinderten-Gleichstellungsgesetz und die BITV 2.0 erneut überarbeitet. Im Gegensatz zu der bis dahin geltenden Verordnung beschreibt die seit Mai 2019 weiter unter der bisherigen Bezeichnung in Kraft getretene BITV 2.0 nicht mehr den zur barrierefreien Gestaltung von Informationstechnik zu berücksichtigenden Standard, sondern verweist auf die im Amtsblatt der Europäischen Union bekannt gemachten harmonisierten Normen. Dadurch entfällt die Notwendigkeit, die Verordnung selbst regelmäßig zu aktualisieren. Wie sich die BITV in den verschiedenen Versionen auf die Prüfung der Einhaltung der Vorgaben ausgewirkt hat bzw. weiterhin auswirkt, wird in Abschnitt 3 dieses Artikels behandelt.

Art. 7 des Bundesbehindertengleichstellungsgesetzes regelt das Benachteiligungsverbot für Träger öffentlicher Gewalt und betont in Abs. 1, Satz 4 die Verpflichtung zur Herstellung von Barrierefreiheit für die Träger öffentlicher Gewalt, indem bei einem Verstoß gegen diese Verpflichtung das Vorliegen einer Benachteiligung widerleglich vermutet wird. Welche Wirkung die damit einhergehende Umkehr der Beweislast nicht nur für den Bereich der Träger öffentlicher Gewalt entfalten kann, soll im folgenden Abschnitt behandelt werden.

## 2.2 Gesellschaftliche Wahrnehmung und Umsetzung

Mit der in § 4 des Bundesbehindertengleichstellungsgesetzes gewählten Formulierung wird durch die Worte „*in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwerenis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe*“ das Recht behinderter Menschen auf eine selbstständige Lebensführung konkretisiert. Damit geht auch ein erster Schritt zur Überwindung der bis Ende der 1990er Jahre noch vorherrschenden Auffassung von einer behindertengerechten Gestaltung des Lebensumfeldes als Instrument zur Kompensierung behinderungsbedingter Einschränkungen der Selbstständigkeit einher.

Der Anspruch und das Recht auf selbstständige Lebensführung manifestieren sich in dem Slogan der Selbstbestimmt Leben Bewegung „Wir sind nicht behindert, sondern werden behindert“. Was in den 1960er Jahren in den USA als 'Independent-living-Bewegung' begann, wurde im darauffolgenden Jahrzehnt von Aktivist\*innen auch im deutschsprachigen Raum etabliert. 1986 wurde das erste Zentrum für Selbstbestimmtes Leben in Bremen gegründet. Zu den Grundsätzen der Arbeit der Bewegung zählen die Selbstbestimmtheit in allen Bereichen des Lebens, was sich u.a. in der Besetzung von Führungspositionen in den Organisationen der Bewegung mit Menschen mit Behinderung widerspiegelt, des Weiteren die gegenseitige Unterstützung z. B. durch Peer-Beratung im Sinne der Selbstbefähigung und -ermächtigung sowie die gesetzliche Verankerung einer Verpflichtung zu Anti-Diskriminierung und Gleichberechtigung.

Die Verabschiedung des „Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-BRK)“ (Bundesgesetzblatt 2008) durch die UN-Voll-

versammlung am 13. Dezember 2006 hat dieser Verpflichtung einen völkerrechtlichen Rahmen gegeben. Deutschland hat die UN-BRK 2009 ratifiziert und sich damit wie 184 weitere Staaten und die Europäische Union verpflichtet, die gleichberechtigte gesellschaftliche Teilhabe von Menschen mit Behinderungen zu ermöglichen. In einem so genannten Staatenberichtsverfahren muss die Bundesregierung regelmäßig Rechenschaft über die Einhaltung der Vorgaben der UN-BRK ablegen und vor dem Ausschuss der Vereinten Nationen für die Rechte von Menschen mit Behinderung in Genf Rede und Antwort stehen. Entsprechend Artikel 33 Absatz 2 der UN-BRK hat die Bundesregierung beim Deutschen Institut für Menschenrechte eine Monitoringstelle eingerichtet. Diese agiert als unabhängige Einrichtung und begleitet die Umsetzung der UN-BRK kritisch. Ergänzend zum Staatenbericht erstellt die Monitoringstelle unter Beteiligung von Selbstvertretungsorganisationen einen Parallelbericht der Zivilgesellschaft an den UN-Fachausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen. Bereits die erste Prüfung und Anhörung im Staatenberichtsverfahren hat 2015 Probleme bei der Umsetzung aufgedeckt, Kritikpunkte benannt und Empfehlungen formuliert. Diese Empfehlungen der Ausschussmitglieder werden als „Abschließende Bemerkungen“ (Concluding Observations) an die Regierung übermittelt. In Deutschland haben sie wegweisende Akzente für die Umsetzung der UN-BRK gesetzt und so auch der Verpflichtung zur Barrierefreiheit zu mehr Aufmerksamkeit verholfen.

Das in der UN-BRK angelegte und in Art. 7 BGG manifestierte Benachteiligungsverbot stellt einen Eckpfeiler der veränderten gesellschaftlichen Wahrnehmung dar. Aufgrund der neuen gesetzlichen Regelung ist nicht mehr der behinderte Mensch aufgefordert, eine Benachteiligung nachzuweisen, sondern diese wird angenommen, bis der Träger öffentlicher Gewalt diese Annahme nachweislich widerlegt. Dies erfordert ein Umdenken und damit neue Prozesse und Strukturen. Gleichbehandlung ist nicht mehr lediglich ein durch diese einzuforderndes Recht behinderter Menschen, vielmehr besteht ein regelmäßig zu gewählender Anspruch darauf, der auch im digitalen Umfeld gilt.

In der Fläche haben die Behindertengleichstellungsgesetze der Länder, die in Teilen nach dem Vorbild des Bundesbehindertengleichstellungsgesetzes, das nur für die Bundesebene Regelungen enthält, ausgestaltet sind, ebenfalls zu einer veränderten Wahrnehmung der Rechte behinderten Menschen und der damit einhergehenden Verpflichtung zur Herstellung von Barrierefreiheit beigetragen.

So hat sich seit der Verabschiedung des Bundesbehindertengleichstellungsgesetzes nicht nur ein Wandel der Terminologie vollzogen. Vielmehr setzte sich erstmals auch ein breiteres Verständnis der Gestaltungsbedarfe durch, welches auch zuvor (noch) nicht oder nur wenig ausgeleuchtete Bereiche wie die Informations- und Kommunikationstechnologien umfasst und mit den über das BGG hinausgehenden Verpflichtungen der UN-BRK zur Zugänglichkeit (Art. 9 BRK) seit deren Inkrafttreten weiteren Aufschwung erfahren hat (Welti 2013, 26 ff.). Im Zuge dessen zeigt sich zunehmend, dass eine bedarfsgerechte Gestaltung nicht nur behinderungskompensierende Wirkung entfaltet, sondern vielmehr FÜR ALLE neue Nutzungspotenziale und -möglichkeiten erschließen kann. Damit wurde die Barrierefreiheit von einer spezifischen Gestaltung für Menschen mit besonderen Bedarfen hin zu einem universellen Design weiterentwickelt.

### 3 Barrierefreie Gestaltung von Informations- und Kommunikationstechnologien

Felix Welti nennt den Begriff der Barrierefreiheit einen „gerichtlich voll überprüfbar, in vielen Fragen unbestimmten Rechtsbegriff“ (Welti 2013, 28). In Bezug auf die barrierefreie Gestaltung von Informations- und Kommunikationstechnologien setzt die gerichtliche Überprüfbarkeit allerdings ein hohes Maß an Sachkenntnis und die Bereitschaft, sich mit schnellen Innovationszyklen zu befassen, voraus. Eine erste Definition eines Barrierefreiheitsstandards erfolgte mit den Web Content Accessibility Guidelines (WCAG), die von der Web Accessibility Initiative (WAI) des World Wide Web Consortiums (W3C) erarbeitet und 1999 im Status einer Empfehlung veröffentlicht wurden (World Wide Web Consortium 2023). Diese mündete in einen anwendbaren Kriterienkatalog für die Gestaltung von Webangeboten, die voll umfänglich für Menschen mit unterschiedlichen Einschränkungen nutzbar sind. Barrierefreiheit resultiert dabei aus dem Ausschöpfen des Potenzials assistiver Technologien in Verbindung mit einem universellen Design, das – zum Teil auch einander widersprechende – Bedarfe verschiedener Zielgruppen adressiert (siehe dazu auch Wilkens, Maskut & Lueg sowie Meyer zu Bexten & Uelman in diesem Sammelband).

#### 3.1 Assistive Technologien

Unter dem Begriff der Assistiven Technologien werden technische Hilfsmittel verstanden, die der Kompensation von behinderungsbedingten Einschränkungen dienen. Im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnologien gehört dazu Hardware, wie beispielsweise Sprachein- und -ausgabegeräte oder Saug- und Blasgeräte zur Steuerung von digitalen Endgeräten. Darüber hinaus übernehmen Softwareprodukte, wie zum Beispiel Screenreader und Spracherkennungsprogramme, assistive Funktionen. Im Zusammenwirken von Hardware und Software kann ein hohes Maß an Benutzbarkeit und Bedienbarkeit von Internetangeboten erreicht werden. Voraussetzung dafür ist jedoch eine entsprechende Gestaltung wie im Folgenden Abschnitt 3.2 ausgeführt werden wird.

Grundsätzlich lässt sich feststellen, dass Informations- und Kommunikationstechnologien – insbesondere digitale Endgeräte – einen erheblichen Beitrag zur Kompensation behinderungsbedingter Beeinträchtigungen leisten können. So haben beispielsweise Short Message Services – SMS bereits seit dem Jahr 1995 mit der zunehmenden Verbreitung von Mobiltelefonen die Individualkommunikation gehörloser Menschen trotz räumlicher Distanz ermöglicht. Und smarte Endgeräte, deren Entwicklung im Jahr 2007 mit dem ersten iPhone einsetzt, haben aufgrund von Sprachsteuerung und -erkennung und Audiowiedergabe eine hohe Funktionalität für blinde Menschen sowohl hinsichtlich des Erschließens von Informationen als auch in Bezug auf die räumliche Orientierung und Navigation. Die ubiquitäre Verfügbarkeit mobiler Infrastrukturen und die hohe Innovationsfähigkeit des Sektors sind in mehrfacher Hinsicht konstitutiv für den Abbau von Barrieren und tragen bei zu einer selbständigen Lebensführung behinderter Menschen „in der allgemein üblichen Weise“.

## 3.2 Barrierefreie Webseiten

Insbesondere die im vorherigen Abschnitt genannten assistiven Softwareprodukte können ihre unterstützende Wirkung nur entfalten, wenn die durch sie angesteuerten Anwendungen eine barrierefreie Gestaltung aufweisen. Dies bedeutet, dass bei Design und Entwicklung der Anwendungen die Web Content Accessibility Guidelines (WCAG) des World Wide Web Consortiums (W3C) berücksichtigt werden (World Wide Web Consortium 2023). Die WCAG bilden dabei die Grundlage und den Maßstab. In der ersten Version, die Ende der 1990er Jahre veröffentlicht wurde, fokussierte die WCAG 1.0 noch stark auf klassische Accessibility-Aspekte in den damals üblichen statischen Webseiten, die mithilfe der Hypertext Markup Language (HTML, deutsch: Hypertext-Auszeichnungssprache) strukturiert wurden (siehe dazu auch Miesenberger in diesem Sammelband). Entscheidend ist dabei, dass die Auszeichnung neben dem eigentlichen textuellen Inhalt weitere Merkmale umfasst. Dazu gehören zum Beispiel die Kennzeichnung von Überschriften, Absätzen und Aufzählungslisten, die Auflösung von Abkürzungen, die Kennzeichnung von Sprachwechseln und die Beschreibung von Inhalten, die in grafischer Form vorliegen. Als weiteres gestaltendes Element zur Erreichung von Barrierefreiheit gelten Cascading Stylesheets (CSS, deutsch: mehrstufige Formatvorlagen), durch die Inhalt und Form voneinander getrennt in der Anwendung bereitgehalten werden. CSS wurden zunächst zur Optimierung und Effizienzsteigerung im Webdesign entwickelt. Für einen auf CSS basierenden Webauftritt kann durch die Veränderung von im CSS hinterlegten Formaten – z. B. Schrifttype oder -größe – schnell ein komplett neues Layout umgesetzt werden. Für die Barrierefreiheit spielen CSS jedoch ebenfalls eine große Rolle, denn Nutzer\*innen können auf ihrem Endgerät ein eigenes CSS hinterlegen und so zum Beispiel Textgröße, Kontraste und Farben an ihre individuellen Bedarfe anpassen.

In 2008 folgte die nächste Version WCAG 2.0, die zehn Jahre später in 2018 als WCAG 2.1 und schließlich mit der am 5. Oktober 2023 veröffentlichten WCAG 2.2 fortgeschrieben wurde. Dabei wurde in den jeweils folgenden Versionen der Umfang der durch die Leitlinien adressierten Behinderungen und Einschränkungen erweitert, insbesondere die aktuelle Version umfasst auch Empfehlungen für eine barrierefreie Gestaltung digitaler Anwendungen für Menschen mit Lernschwierigkeiten und kognitiven Beeinträchtigungen.

Trotz der fortgesetzten Weiterentwicklung der Standards steht die Herstellung von Barrierefreiheit im Netz seit Mitte des ersten Zweitausender-Jahrzehnts vor zwei großen Herausforderungen. Das World Wide Web veränderte sich und an die Stelle mehr oder weniger statischer Webseiten traten etwa ab 2005 interaktive Anwendungen, die unter dem Stichwort Web 2.0 den Nutzer\*innen selbst die Gestaltung von Webinhalten ermöglichen. So begann der User Generated Content seinen Siegeszug, welcher bis heute anhält. Damit ist zum einen ein exponentielles Wachstum verfügbarer Inhalte verbunden und zum anderen sind es nicht mehr nur Webentwickler\*innen und Redakteur\*innen, die Inhalte generieren und dabei – soweit entsprechende Kenntnisse vorhanden sind – die Gestaltungsvorgaben berücksichtigen können oder müssen. Vielmehr müsste um eine umfängliche barrierefreie Zugänglichkeit zu erreichen, jede\*r Nutzer\*in zumindest die Grundlagen der Standards kennen und anwenden. Als Beispiel kann hier der so genannte Alternativtext für Bilder (Fotos und grafische Darstellungen), d. h. eine Beschreibung des Bildinhalts angeführt werden, die im html-Code

hinterlegt und mittels eines Screenreaders blinden Menschen vorgelesen wird. Auf Instagram werden täglich rd. 95 Mio. Bilder hochgeladen, von denen allenfalls ein Bruchteil im Promillebereich durch einen beschreibenden Alternativtext für Blinde zugänglich gemacht wird. Ähnlich verhält es sich mit Untertiteln bei Videoinhalten. Auch wenn inzwischen Accessibility-Features durch die Plattformen bereitgestellt werden, die die Einhaltung der Vorgaben der WCAG unterstützen, bleibt deren Nutzung durch die Content-Creator\*innen weit hinter den Möglichkeiten zurück.

### 3.3 Messen, motivieren, einfach machen

Unter dem Slogan „Einfach für alle“ propagiert die Aktion Mensch seit Beginn der 2000er Jahre die Barrierefreiheit im Internet (Aktion Mensch 2006). Grundgedanke des Slogans ist, dass eine barrierefreie Gestaltung von Webanwendungen nicht nur Menschen mit Behinderungen zu Gute kommt, sondern die Nutzbarkeit für alle Menschen steigert. Diese Einstellung korrespondiert mit dem Auftrag der Stiftung Digitale Chancen, die sich seit dem Jahr 2002 für einen chancengleichen Zugang aller Menschen zum Internet einsetzt. Als Kooperationspartner initiierten die beiden Organisationen ab dem Jahr 2003 den BIENE-Wettbewerb für barrierefrei gestaltete Webseiten (Aktion Mensch 2006). BIENE steht dabei für **B**arrierefreies **I**nternet **E**röffnet **N**eue **E**insichten. Mittels eines umfangreichen Kriterienkatalogs, der sich auf die jeweils gültige Version der WCAG stützte und deren Vorgaben operationalisierte, wurde das Maß der Barrierefreiheit der eingereichten Webseiten ermittelt und das Ergebnis anschließend durch Nutzertests validiert. Begleitet wurde der Wettbewerb durch einen Beirat, dem Menschen mit unterschiedlicher Expertise und einem breiten Spektrum verschiedener Beeinträchtigungen angehörten.

Bei der gemeinsamen Erarbeitung und Durchführung des Verfahrens stand im Mittelpunkt, durch das Vorgehen eine intersubjektive Einschätzung der Zugänglichkeit und Nutzbarkeit der Webangebote zu erlangen und dabei die teilweise einander widersprechenden Anforderungen unterschiedlicher Betroffenengruppen miteinander in Einklang zu bringen. So profitieren beispielsweise Menschen mit kognitiven Einschränkungen, die Schwierigkeiten beim Erfassen textueller Inhalte haben, von Bildern und grafischen Elementen, welche – wie zuvor ausgeführt – von blinden Menschen nur dann erschlossen werden können, wenn beschreibende Alternativtexte im Quellcode hinterlegt sind und durch den Screenreader vorgelesen werden.

Die als Auszeichnung vergebenen goldenen, silbernen und bronzenen Bienen gelten als Qualitätsmerkmal für Beispiele bester Praxis im Bereich des barrierefreien Internets für Menschen mit Behinderungen. Für Agenturen und Webentwickler\*innen lag der Anreiz, einen BIENE-Award zu gewinnen, darin, durch die Anerkennung die fachliche Expertise des Unternehmens sichtbar zu machen, die Reputation als Barrierefreiheitsexpert\*innen unter Beweis zu stellen und zugleich gesellschaftliches Engagement zu verwirklichen. Die Motivation, sich mit der WCAG und dem Thema Barrierefreiheit zu befassen, wurde durch die jährliche Ausschreibung und die Aussicht auf eine Ehrung im Rahmen der festlichen Preisverleihung maßgeblich gesteigert, das Thema Internet und Menschen mit Behinderungen aus einer Nische in das Rampenlicht einer großen Bühne gerückt.

Im Zuge der Entstehung des Web 2.0 stellte sich allerdings zunehmend die Frage, ob das sich so entwickelnde, dynamische und interaktive Internet für Menschen mit Behinderungen einen Mehrwert bieten und im klassischen Sinne barrierefrei gestaltet werden kann. Offenkundig sind Online-Transaktionen wie Bestellungen in Online-shops mit anschließender Auslieferung der Waren per Post oder Lieferdienst oder der Erwerb digitaler Produkte wie Fahrkarten, Veranstaltungstickets und der Download von Musiktiteln geeignet, einen Zugewinn an selbstständiger Lebensführung für behinderte Menschen zu bieten. Die neuen, auch als Social Web bezeichneten Plattformen sind Grundlage einer digital vermittelten gesellschaftlichen Teilhabe und Kommunikation unter Menschen ungeachtet möglicher Einschränkungen. Voraussetzung dafür ist bei allen diesen Anwendungen in der Regel eine Registrierung oder das Anlegen eines Profils, was je nach Art und Grad der Behinderung bereits eine schwer zu bewältigende Barriere darstellen kann (Stiftung Digitale Chancen / Institut für Informationsmanagement Bremen 2011).

Wie Menschen mit Behinderungen damit umgehen und welche Strategien zur Verwirklichung ihrer Teilhabe sie entwickeln, war Gegenstand einer Studie (Berger et al. 2011), die die Kooperationspartner des BIENE-Wettbewerbs in 2010/11 durchgeführt haben. Im Ergebnis zeigte sich ein großes Interesse und die Bereitschaft, auch unter erschwerten Voraussetzungen die neuartigen Angebote zu nutzen. Im Zuge dessen etablierte sich auch der allerdings umstrittene Begriff der „barrierearmen“ Webseitengestaltung; eine einzige Barriere kann sich als unüberwindbar erweisen und so die Nutzung eines ansonsten barrierearmen Angebots verhindern. Gleichzeitig führt aber die hohe Innovationsgeschwindigkeit bei digitalen Endgeräten und Diensten wie zuvor beschrieben zu einer insgesamt höheren Usability, von der auch Menschen mit Behinderungen profitierten.

Die Messbarkeit der Barrierefreiheit und Einhaltung der Vorgaben der Web Content Accessibility Guidelines, stieß und stößt angesichts der Fülle von nutzergenerierten Inhalten an ihre Grenzen. Zudem stellten einige Agenturen das Qualitätsmerkmal der Barrierefreiheit als Basis ihres Geschäftsmodells in Frage, nicht zuletzt auch, weil die Verabschiedung der BITV 2.0 sich im Zuge der EU-Notifizierung erheblich verzögerte und somit die Rechtsgrundlage für einige Zeit unklar blieb. Beide Entwicklungen führten zu der Erkenntnis, den Wettbewerb nach der „Flugpause“ der BIENE nicht erneut auszuschreiben. Das Ziel, das Potenzial digitaler Medien für die gesellschaftliche Teilhabe von Menschen mit Behinderungen aufzuzeigen und so einen Beitrag zu einer veränderten Wahrnehmung zu leisten, war erreicht.

## 4 Fazit

Ein Vierteljahrhundert nachdem 1998 in den USA das Rehabilitationsgesetz novelliert und staatliche Behörden durch die Section 508<sup>1</sup> dazu verpflichtet wurden, ihre elektronische und Informationstechnologie für Menschen mit Behinderungen zugänglich zu machen und dies bei der Entwicklung und Beschaffung neuer Technologien uneingeschränkt zu berücksichtigen, hat sich viel getan. Digitale Alleskönner wie Smartphones und Apps tragen dazu bei, dass für behinderte Menschen nicht in jedem Fall Speziallösungen für eine selbstständige Lebensführung geschaffen werden müssen, sondern dass vielmehr eine Gestaltung, die „einfach für alle“ ist, auch gesellschaftliche Teilhabe ermöglicht.

Trotzdem stellt sich auch heute noch die Frage der Reichweite technischer Unterstützung: Wo sind technische Assistenzfunktionen so sinnvoll und ausgereift, dass auf menschliche Unterstützung verzichtet werden kann? Wo bietet gemäß der Anforderung des Bundesbehindertengleichstellungsgesetzes, Art. 4 die Nutzung digitaler Dienste, Anwendungen und Endgeräte „grundsätzlich ohne fremde Hilfe“ ein höheres Maß an individueller Entscheidungsfindung und Lebensgestaltung und damit eine tatsächlich größere Unabhängigkeit?

Wenn Horst Frehe 2012 bei der Tagung des Bundeskompetenzzentrums Barrierefreiheit konstatiert, dass man in der Praxis überwiegend negative Erfahrungen bei der Umsetzung des BGG gemacht habe, aber im Bereich der Bewusstseinsbildung ein Paradigmenwechsel erreicht worden sei (Frehe 2013), belegt dies zumindest eine teilweise Einlösung des Versprechens, das wie eingangs ausgeführt, mit dem in 2001 neuen Begriff der Barrierefreiheit einherging. Ob das am 28. Juni 2025 in Kraft tretende Barrierefreiheitsstärkungsgesetz (Bundesministerium der Justiz 2022), welches dann auch Unternehmen zur Umsetzung von Barrierefreiheit in verschiedenen Bereichen, zum Beispiel dem Onlinehandel oder bei Telekommunikationsdienstleistungen verpflichtet, einen weiteren Schub auslösen kann, bleibt vorerst abzuwarten.

Am Anfang war das Wort! Goethes Faust verspottet in der Studierzimmerszene die Bedeutung, die dem Wort in der biblischen Überlieferung<sup>2</sup> zukommt, und gelangt schließlich über die von ihm ebenfalls gering geschätzte Bedeutung von Sinn und Kraft zu der Schlussfolgerung: Im Anfang war die Tat!<sup>3</sup> Zur Einlösung des Versprechens, das mit dem Wort Barrierefreiheit seit der Jahrtausendwende einhergeht, folgt in Anlehnung an Dr. Faustus heute die Aufforderung zur Tat: „Barrierefreiheit – einfach machen!“.

---

<sup>1</sup> Ein Begriff und Beispiel, das sich seit der ersten Begegnung mit Professor Bühler im Jahr 2002 dankbar im Gedächtnis der Autorin verankert hat.

<sup>2</sup> Johannes-Evangelium 1,1

<sup>3</sup> Goethe, J.W. 1808: Faust I, Studierzimmer: Geschrieben steht: „Im Anfang war das Wort!“ Hier stock‘ ich schon, wer hilft mir weiter fort? Ich kann das Wort so hoch unmöglich schätzen. Ich muss es anders übersetzen. Wenn ich vom Geiste recht erleuchtet bin. Geschrieben steht: Im Anfang war der Sinn. Bedenke wohl die erste Zeile, dass deine Feder sich nicht übereile! Ist es der Sinn, der alles wirkt und schafft? Es sollte stehn: im Anfang war die Kraft. Doch, auch indem ich dieses niederschreibe. Schon warnt mich was, dass ich nicht dabei bleibe. Mir hilft der Geist! Auf einmal seh‘ ich Rat. Und schreibe getrost: im Anfang war die Tat!

## Literaturverzeichnis

- Aktion Mensch. 2006. „Nachricht: Goldene BIENEN fliegen auf Barmer, Pfizer und HELP-Österreich.“ <https://www.einfach-fuer-alle.de/award2006/#gewonnen>.
- Berger, Andrea, Thomas Caspers, Jutta Croll, Jörg Hofmann, Herbert Kubicek, Ulrike Peter, Diana Ruth-Janneck und Thilo Trump. 2011. „Web 2.0/barrierefrei: Eine Studie zur Nutzung von Web 2.0 Anwendungen durch Menschen mit Behinderung.“ Zugriff am 4. Oktober 2023.  
[https://medien.aktion-mensch.de/publikationen/barrierefrei/Studie\\_Web\\_2.0.pdf](https://medien.aktion-mensch.de/publikationen/barrierefrei/Studie_Web_2.0.pdf).
- Bundesgesetzblatt. 2008. „Gesetz zu dem Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 13. Dezember 2006 über die Rechte von Menschen mit Behinderungen sowie zu dem Fakultativprotokoll vom 13. Dezember 2006 zum Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen.“  
<https://www.un.org/Depts/german/uebereinkommen/ar611106-dbgbl.pdf>.
- Bundesministerium der Justiz. 2022. „Verordnung über die Barrierefreiheitsanforderungen für Produkte und Dienstleistungen nach dem Barrierefreiheitsstärkungsgesetz (Verordnung zum Barrierefreiheitsstärkungsgesetz - BFSGV): Vom 15. Juni 2022.“ *Bundesgesetzblatt* 2022 Teil I (Nr 20.): 928.  
[https://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?startbk=Bundesanzeiger\\_BGBl&jumpTo=bgbl122s0928.pdf#\\_bgbl\\_%2F%2F\\*%5B%40attr\\_id%3D%27bgbl122s0928.pdf%27%5D\\_\\_1710614745457](https://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?startbk=Bundesanzeiger_BGBl&jumpTo=bgbl122s0928.pdf#_bgbl_%2F%2F*%5B%40attr_id%3D%27bgbl122s0928.pdf%27%5D__1710614745457).
- Frehe, Horst. 2013. „Das Gleichstellungsgesetz für Menschen mit Behinderung.“ In *Welti* 2013, 17–22.
- Stiftung Digitale Chancen / Institut für Informationsmanagement Bremen. 2011. „Leitfaden Bürgerbeteiligung barrierefrei erfolgreich.“ [https://www.einfach-teilhaben.de/SharedDocs/Downloads/DE/AS/Mobilitaet/Leitfaden.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=3](https://www.einfach-teilhaben.de/SharedDocs/Downloads/DE/AS/Mobilitaet/Leitfaden.pdf?__blob=publicationFile&v=3).
- Welti, Felix. 2013. „Barrierefreiheit als Rechtsbegriff.“ In *Welti* 2013, 23–33.
- Welti, Felix, Hrsg. 2013. *Rechtliche Instrumente zur Durchsetzung von Barrierefreiheit*: Kassel University Press. <https://www.uni-kassel.de/upress/online/frei/978-3-86219-410-0.volltext.frei.pdf>.
- World Wide Web Consortium. 2023. „Web Content Accessibility Guidelines (WCAG) 2.2: W3C Recommendation.“ <https://www.w3.org/TR/WCAG22/>.

## Diesen Artikel zitieren:

Croll, Jutta (2024). Barrierefreiheit – im Internet – im Wandel der Zeiten. Ein Abriss der Entwicklungen seit der Jahrtausendwende. In: Vanessa Heitplatz & Leevke Wilkens (Hrsg.). *Die Rehabilitationstechnologie im Wandel: Eine Mensch-Technik-Umwelt Betrachtung, 190-199*. Dortmund: Eldorado.